

36. 1. Wann beginnt die Frist für die Einlegung der Sprungrevision?

2. Kann mit der Sprungrevision unrichtige Anwendung des § 323 ZPO. gerügt werden?

3. Werden vertraglich in festbestimmter Höhe geschuldete wiederkehrende Leistungen dadurch zu veränderlichen im Sinne des § 323 ZPO., daß bei ihrer Auswertung gemäß § 242 BGB. solche Umstände mit berücksichtigt werden, die der Veränderung unterliegen?

ZPO. §§ 323, 552, 566a.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 23. März 1933 i. S. Witwe E. (Bekl.) w. Frau S. u. Gen. (Kl.). IV 409/32.

I. Landgericht Mannheim.

Die beiden Klägerinnen sind die Töchter aus der ersten Ehe des am 23. Dezember 1914 verstorbenen Architekten E. Die Beklagte war seine zweite Ehefrau. Kinder sind aus der Ehe mit ihr nicht hervorgegangen. Am 30. Januar 1915 haben die Parteien einen notariellen Abfindungsvertrag geschlossen. Nach diesem Vertrag überließen die Klägerinnen der Beklagten als Entgelt dafür, daß sie laut Urkunde vom gleichen Tage die Erbschaft ihres Mannes ausgeschlagen hatte, eine Anzahl von Gegenständen des beweglichen Nachlasses und verpflichteten sich außerdem samtverbindlich, ihr eine jährliche Unterhaltsrente von 3800 M., beginnend mit dem 1. Januar 1915, auf Lebenszeit zu gewähren. Über die Aufwertung dieser Rente entstand zwischen den Parteien Streit. Durch landgerichtliches Urteil vom 21. Mai 1928 wurden die jetzigen Klägerinnen verurteilt, der Beklagten vom 1. Mai 1924 an eine Rente von jährlich 2760 RM. zu zahlen. Die von beiden Parteien hiergegen eingelegten Berufungen wurden durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 6. Februar 1929 zurückgewiesen.

Mit der vorliegenden Klage begehren die Klägerinnen mit Wirkung von der Klagezustellung an Herabsetzung der Rente auf jährlich 2160 RM. Sie begründen dieses Verlangen damit, daß seit dem Jahre 1929 die Gehälter ihrer Ehemänner, höherer Staatsbeamten, stark gekürzt worden seien, die Klägerin Frau S. auch damit, daß ihr Ehemann inzwischen in den Ruhestand versetzt worden und in Vermögensverfall geraten sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die unmittelbar eingelegte Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Das angefochtene Urteil ist in abgekürzter Form am 19. Oktober, in vollständiger Form am 17. November 1932 zugestellt worden. Die Sprungrevision ist am 15. Dezember 1932 eingelegt worden. Die nach § 566a Abs. 2 ZPO. erforderliche Einwilligungserklärung der Klägerinnen war noch innerhalb der Berufungsfrist mit einem Armenrechtsgesuch der Beklagten beim Reichsgericht eingereicht

worden. Über den Beginn der Frist für die Einlegung der Sprungrevision besteht Streit. Stein-Jonas Bem. IV, Raumbach Anm. 1 und Seuffert-Walsmann Anm. 4 zu § 566a ZPO. nehmen an, daß sie bereits mit der Zustellung des abgekürzten Urteils beginne, während Sydow-Busch-Kranz Anm. 2 und Förster-Kann, Nachtrag, Anm. 5 zu § 566a ZPO., die Vorschrift des § 552 das., wonach die Revisionsfrist erst mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils beginnt, auch auf die Sprungrevision anwenden wollen. Der VII. (früher VI.) Zivilsenat hat sich in seinem Urteil vom 16. Juni 1925 (ZRDsch. 1925 Nr. 1453) der zweiten Ansicht angeschlossen. Der erkennende Senat vermag diese Ansicht nicht zu teilen. Gegen die Urteile der Landgerichte ist an sich das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung einer unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe hergestellten Ausfertigung des Urteils (§ 317 Abs. 2 Satz 3, § 516 ZPO.). Mit Ablauf der Berufungsfrist wird das Urteil rechtskräftig, sodaß für eine Anfechtung im Wege der Sprungrevision kein Raum mehr ist. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch durch die Vorschriften des § 566a ZPO. selbst bestätigt. Wenn dort in Abs. 1 und 2 von der „Übergehung der Berufungsinstanz“ die Rede ist und in Abs. 4 bestimmt wird, daß die Einlegung der Revision und die Erklärung des Einverständnisses damit als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung gelten, so ist unzweideutig vorausgesetzt, daß die Einlegung der Berufung noch möglich ist. Diese Erwägungen müssen dazu führen, die Anwendbarkeit des § 552 ZPO. auf die Sprungrevision auszuschließen. Der Anrufung der Vereinigten Zivilsenate nach § 136 GG. bedarf es nicht, da der VII. Zivilsenat auf Anfrage erklärt hat, daß er die in dem Urteil vom 16. Juni 1925 von ihm vertretene Rechtsansicht nicht mehr aufrechterhalte.

Die Sprungrevision ist hiernach verspätet eingelegt. Jedoch ist der von der Beklagten in der gehörigen Form und Frist gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist begründet. . . (Wird näher ausgeführt.)

Nach § 566a Abs. 3 ZPO. kann die Sprungrevision nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden. Das Landgericht hat der Klage auf Grund der Vorschrift des § 323 ZPO. stattgegeben, auf die sie in erster Linie gestützt war. Die Revision rügt Verletzung des

sachlichen Rechts, verbunden mit § 323 ZPO. Als durch unrichtige Anwendung verletzte Rechtsnorm kann jedoch nur die des § 323 ZPO. in Betracht kommen. Es fragt sich daher, ob diese Vorschrift verfahrensrrechtlicher oder sachlich-rechtlicher Art ist. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 27. Juni 1904 (IV 58/04) in einem Fall, in dem es sich um die gesetzliche Unterhaltspflicht des Mannes bei Bestehen der Ehe handelte, angenommen, daß das in § 323 vorgesehene Verfahren nur die prozessuale Form bilde, in welcher der schon nach bürgerlichem Recht begründete Anspruch beider Teile darauf verwirklicht werde, die Verpflichtung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der II. Zivilsenat hat in RGZ. Bd. 63 S. 119 unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 323 dargelegt, daß es sich bei dieser Vorschrift um eine solche sachlich-rechtlicher Art handle. Der VII. Zivilsenat hat in Warnspr. 1923/24 Nr. 36 angenommen, daß die Vorschrift nicht rein sachlich-rechtlicher, sondern auch verfahrensrrechtlicher Art sei. Im Schrifttum wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß § 323 rein verfahrensrrechtlicher Natur sei (vgl. Stein-Jonas ZPO. § 323 Bem. II 5 bei Nr. 39, Bem. III bei Nr. 46; Seuffert-Walshmann § 323 Anm. 8). Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß § 323 verfahrensrrechtliche Bedeutung insofern hat, als er eine Ausnahme von den Regeln der Rechtskraft darstellt. Aus diesem Grunde ist er durch das Gesetz, betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 256) an seiner jetzigen Stelle eingefügt worden. Bezweckt war aber zugleich eine Verallgemeinerung und Zusammenfassung der in § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) und in verschiedenen Landesgesetzen (z. B. § 119 Preuß. AR. I 6, Code civil Art. 209 flg.) enthaltenen gleichgerichteten, mit dem Schrifttum und der Rechtsprechung auf dem Gebiet des gemeinen Rechts übereinstimmenden Vorschriften (vgl. Prot. z. BGB. Bd. 2 S. 789). Daher wurde unter Aufhebung des § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes (Art. 42 GG. z. BGB.) und unter Streichung der in den § 724 Abs. 6 und § 1493 des ersten Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen die Aufnahme der alle diese Bestimmungen zusammenfassenden Vorschrift in die Zivilprozeßordnung als Ergänzung des § 293 a. F. beschlossen (Prot. Bd. 2 S. 625, Bd. 4 S. 514). Diese Entstehungsgeschichte des § 323 weist, wie der II. Zivilsenat mit Recht angenommen hat, auf die sachlich-rechtliche Natur der Vorschrift

hin. Der in § 323 zum Ausdruck gelangte Rechtsgedanke geht dahin, daß bei Schuldverhältnissen der dort genannten Art einem neuen, nachträglich eingetretenen Tatbestand Einfluß auf den Bestand oder die Höhe der schuldrechtlichen Verpflichtung einzuräumen ist, und daß dem weder die Rechtskraft des Urteils (Abs. 1) noch die Eigenschaft eines gerichtlichen Vergleichs oder einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde als Vollstreckungstitel entgegenstehen soll (Abs. 4; vgl. RGZ. Bd. 106 S. 234; WarnRspr. 1923/24 Nr. 36, 1925 Nr. 103). Ist hiernach die Vorschrift des § 323 BPO. nicht ausschließlich verfahrensrechtlicher, sondern wesentlich auch sachlich-rechtlicher Art, so kann ihre unrichtige Anwendung im Wege der Sprungrevision gerügt werden.

In der Sache selbst ist das Rechtsmittel als begründet zu erachten. Das Landgericht meint, daß sich an dem Vertrage selbst infolge der Geldentwertung Veränderungen vollzogen hätten, durch welche aus der ursprünglich festbestimmten Leistung eine der Höhe nach unbestimmte Leistung geworden sei. Es lehnt die Auffassung ab, daß die in den Vorprozessurteilen getroffene Bestimmung über die Höhe der Rente Vertragsbestandteil geworden und der ursprüngliche Vertrag nunmehr wieder die alleinige Grundlage für die Verpflichtung der Klägerinnen sei. Bei der Festsetzung der Höhe der Rente seien sämtliche Verhältnisse herangezogen worden, insbesondere auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerinnen und ihrer Ehemänner. Das richterliche Ermessen habe bei der Festsetzung der Höhe der Rente eine maßgebliche Rolle gespielt. Es sei daher die Auffassung gerechtfertigt, daß den Vorprozessurteilen nicht nur die Bedeutung eines Bestandteils des Vertrags vom 30. Januar 1915 zukomme, sondern daß dadurch die Verpflichtung der Klägerinnen zur Zahlung einer Rente in der bestimmten Höhe selbständig begründet worden sei, so daß ihre Rentenverpflichtung nicht mehr bloß auf dem Vertrag, sondern auch auf den Urteilen beruhe.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Sie verkennen das Wesen des die Aufwertung regelnden Richterspruchs. Der Abfindungsvertrag vom 30. Januar 1915 war nach der bedenkenfreien Annahme des Oberlandesgerichts in seinem Urteil vom 6. Februar 1929 in erster Linie als eine Abmachung gedacht, durch welche die Beklagte so gestellt werden sollte, als ob sie Erbin geblieben und ein Erbauseinandersehungsvertrag zwischen ihr und den Kläge-

rinnen geschlossen worden wäre. Er war aber zugleich dazu bestimmt, den Unterhalt der Beklagten für die Zukunft zu sichern. Infolge der Geldentwertung hatte die in § 3 des Vertrags vereinbarte Gelbrente ihren ursprünglichen Wertstand eingebüßt und reichte daher nicht mehr aus, um den Unterhalt der Beklagten zu gewährleisten. Es bedurfte also ihrer Anpassung an die veränderten Wertverhältnisse. Die rechtliche Handhabe hierzu bot die Aufwertung gemäß § 242 BGB. (RGZ. Bd. 114 S. 193). Auf diese Vorschrift hatte die Beklagte im Vorprozeß ihre Klage auch zutreffend gestützt. Zu jeder Zeit im Laufe der Geldentwertung war ein bestimmter Gelbbetrag als der derzeitige Aufwertungsbetrag anzusehen. Er war aber nur in dem Sinne Inhalt des Schuldverhältnisses, daß er je nach der weiteren Entwicklung der Verhältnisse Änderungen unterlag. Zum Abschluß kam diese Entwicklung, wenn die Art der Leistung durch Vertrag oder Urteil festgestellt wurde. Von da an trat an die Stelle des Anspruchs auf eine nach Treu und Glauben zu bestimmende Leistung wieder der Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme (RGZ. Bd. 123 S. 375; RG. in JW. 1928 S. 1390 Nr. 55; Mügel Das gesamte Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 209). Aufgabe des Richters bei der von ihm vorzunehmenden Aufwertung ist es, den Umfang der im Vertrag festgelegten Geldleistung richtig zu erkennen und im Verhältnis zum früheren Wertstand der Mark wiederherzustellen (RGZ. Bd. 114 S. 193). Dabei sind die gesamten Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen, namentlich auch die wirtschaftliche Lage der Beteiligten, wie sie sich zur Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung dem Richter darbietet. Hat der Richter in dieser Weise die Aufwertung vorgenommen, so steht damit, ebenso wie wenn sie vertragsmäßig geregelt worden wäre, endgültig fest, daß der von ihm gefundene Aufwertungsbetrag an die Stelle der ursprünglichen Vertragsleistung getreten ist. Der Aufwertungsbetrag ist nichts weiter als der ursprünglich geschuldete Betrag in der Gestalt, die er unter dem Einfluß der Geldentwertung und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Verhältnisse angenommen hat. An der Rechtsnatur des Anspruchs wird durch die richterliche Festsetzung der Aufwertung nichts geändert. Daher werden wiederkehrende Leistungen durch die Aufwertung nicht zu veränderlichen im Sinne des § 323 ZPO., falls sie es nicht schon vorher waren. Das gilt ebenfalls dann, wenn bei der Aufwertung gemäß § 242 BGB. neben anderen auch solche Umstände

zu berücksichtigen waren und berücksichtigt worden sind, die der Veränderung unterlagen. Hiervon abgesehen waren solche Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, die zur Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung bereits vorauszusehen waren, ebenso wie im Fall des § 323 ZPO. (RG. in JW. 1932 S. 1967 Nr. 4) bei der Bemessung der Höhe der Aufwertung mit in Betracht zu ziehen. Das würde z. B. auf eine bereits damals voraussehbare Verletzung der Ehemänner der Klägerinnen in den Ruhestand zugetroffen haben.

Die Frage kann hiernach nur die sein, ob der im Vertrag vom 30. Januar 1915 enthaltene Rentenvereinbarung von vornherein der stillschweigende Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse innewohnte. Eine Prüfung in dieser Richtung ist auch schon um deswillen geboten, weil die Klage ausdrücklich auf die sog. *clausula rebus sic stantibus* mit gestützt war. Ob bei Abschluß des Vertrags vom 30. Januar 1915 der Wille der Parteien dahin gegangen ist, daß im Fall einer später eintretenden wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erhöhung oder Herabsetzung der Rente zulässig sein solle, ist eine Frage der Vertragsauslegung (WamSpr. 1918 Nr. 140, 1922 Nr. 27, 1926 Nr. 107). Das Landgericht hat den Vertrag dahin ausgelegt, daß die vereinbarte Rente unabänderlich war, d. h. daß keine der Parteien nach dem Vertragswillen berechtigt sein sollte, etwa später mit Rücksicht auf die Veränderung ihrer Verhältnisse eine Abänderung der Rente zu verlangen, weder die Klägerinnen, wenn sie etwa in Vermögensverfall geraten wären, eine Herabsetzung, noch die Beklagte, wenn etwa eine Vermehrung ihrer Bedürfnisse eingetreten wäre, eine Erhöhung. Diese Auslegung unterliegt keinerlei Bedenken rechtlicher Art. Sie kann, soweit es sich um eine Herabsetzung der Rente handelt, um so weniger beanstandet werden, als das Versprechen der Rentenzahlung einen Teil der Gegenleistung der Klägerinnen für die zu ihren Gunsten von der Beklagten erklärte Ausschlagung der Erbschaft darstellte. Die Auslegung des Landgerichts ist daher für diesen Rechtszug bindend. Damit ist dem Klagenpruch der Boden auch insoweit entzogen, als er aus dem Vertrag selbst hergeleitet wird.